S 13 AS 120/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Erstattungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der nach § 48 SGB X aufhebbar wäre. 2. Wird der Adressat eines bindenden Erstattungsbescheids volljährig, kann er die Minderjährigenhaftungsbeschränkung mit der Feststellungsklage geltend machen. 3. Der volljährig Gewordene haftet auch mit Vermögen, das er für den Erwerb eines Führerscheins verwenden soll. 4. Handlungen der Eltern eines Minderjährigen, die zum Neubeginn der Verjährung einer Forderung gegen den Minderjährigen führen, wirken auch nach Eintritt der Volljährigkeit für und gegen ihn.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 120/21
Datum	06.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Mit ihrer Klage wendet sich die KlÃ¤gerin gegen die Durchsetzung eines bestandskrÃ¤ftigen Erstattungsbescheids bezÃ¼glich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II).

Die 2002 geborene KlÃ¤gerin stand beim zuletzt beklagten Jobcenter (Beklagter) im Leistungsbezug. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 23. September 2015 forderte er die Erstattung von 3.182,86 â¬ fÃ¼r den Zeitraum 8. Juni 2011 bis 31. MÃ¤rz 2015.

Bis zum 31. Dezember 2021 waren die Aufgaben des Inkasso SGB II und die Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren in diesem Bereich auf die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) Ã¼bertragen. Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 erinnerte die Agentur fÃ¼r Arbeit (AfA) R, Inkasso-Service der BA (nachfolgend: Inkasso-Service), die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren Vater an die Zahlung der Erstattungsforderung und setzte ein MahngebÃ¼hr fest. Hierauf vereinbarte die KlÃ¤gerin, vertreten durch ihren Vater, im MÃ¤rz 2017 Ratenzahlungen. Mit Schreiben vom 15. August und 13. September 2017 sowie vom 14.Â MÃ¤rz 2019 mahnte der Inkasso-Service die KlÃ¤gerin wegen ausstehender Raten. Mit Schreiben des Inkasso-Services vom 20. MÃ¤rz 2019 erklÃ¤rte sich dieser gegenÃ¼ber dem Vater der KlÃ¤gerin wiederum mit einer Tilgung der Schuld der KlÃ¤gerin durch Ratenzahlungen einverstanden.

Am 21. September 2020 berief sich die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten hinsichtlich einer noch offenen Forderung in HÃ¶he von 2.778,86 â¬ auf die BeschrÃ¤nkung der MinderjÃ¤hrigenhaftung. Auf Aufforderung durch den Inkasso-Service vom 8.Â Oktober 2020 wies die KlÃ¤gerin 1.867,28 â¬ als Wertpapiere und 0,08 â¬ als GeldvermÃ¶gen nach. Hierauf teilte der Inkasso-Service mit Schreiben vom 18. November 2020 mit, dass die âEinrede nur teilweiseâ greife und die KlÃ¤gerin fÃ¼r eine Forderung in HÃ¶he von 1.867,36 â¬ hafte.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin entsprechend der im Schreiben vom 18. November 2020 gegebenen Rechtsbehelfsbelehrung am 14. Dezember 2020 beim Inkasso-Service Widerspruch. Die BA, AfA B, wies denselben mit Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

âGegen den Bescheid vom 18. November 2020 in Form des Widerspruchsbescheids vom 7.Â Januar 2021â hat die KlÃ¤gerin am 28. Januar 2021 gegen den Inkasso-Service Klage erhoben. Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 hat die AfA B mitgeteilt, dass ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe. Der Beklagte hat sodann das Verfahren fortgefÃ¼hrt.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage trÃ¤gt die KlÃ¤gerin insbesondere vor: Das VermÃ¶gen sei von ihren Eltern zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins angespart

worden und damit zweckgebunden. Es sei treuhÃ¤nderisch verbunden und aufgrund vertraglicher Abrede mit dem Vater zweckgebunden. In diesem Sinne sei die PfÃ¤ndbarkeit des VermÃ¶gens insofern eingeschrÃ¤nkt, als dass hiermit Leistungen zur Erlangung des FÃ¼hrerscheins abgedeckt werden sollten. Zu diesen sei der Beklagte in sozialrechtlicher Hinsicht im Sinne eines Leistungsanspruchs verpflichtet. Insofern wÃ¤re die Erlangung des FÃ¼hrerscheins mit dem vorstehenden VermÃ¶gen gedeckt. Es sei vom Sinn und Zweck der Alimentierung und des Sinns von Fordern und FÃ¶rdern insofern unsachgemÃ¤Ã und dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufend, dass diese zweckgebundenen VermÃ¶gensteile nun fÃ¼r Altschulden einstÃ¼nden, zu denen sie einfach als Mitglied der damaligen Bedarfsgemeinschaft keinen Verschuldensbezug habe und zu deren Entstehungszeitpunkt sie minderjÃ¤hrig gewesen sei. Die Einrede betreffe bereits die Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheids. Hinsichtlich der VerjÃ¤hrung dÃ¼rften verjÃ¤hrungsunterbrechende Handlungen ihres Vaters wÃ¤hrend ihrer MinderjÃ¤hrigkeit nicht zu ihrem Nachteil gereichen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 18. November 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.Â Januar 2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihre Haftung auf 0,08 â¬ zu beschrÃ¤nken,

hilfsweise festzustellen, dass der verbleibende Erstattungsanspruch aus dem Bescheid vom 23. September 2015 auf einen Betrag von 0,08 â¬ begrenzt ist.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er insbesondere vor: Die Haftung der KlÃ¤gerin beschrÃ¤nke sich nach Â§Â 1629a Absatz (Abs.) 1 Satz 1 Halbsatz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) auf den Bestand ihres bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit vorhandenen VermÃ¶gens, sodass sie 1.867,36 â¬ einzusetzen habe. Vollstreckungsrechtlich geschÃ¼tzt seien lediglich die in den Â§Â§ 811 Abs. 1, 812 Zivilprozessordnung (ZPO) genannten GegenstÃ¤nde. VermÃ¶gen zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins kÃ¶nne der AufzÃ¤hlung beim besten Willen nicht entnommen werden. Zudem sei es auch nicht nach SGB II-GrundsÃ¤tzen (SchonvermÃ¶gen) zu bewerten. Die VerjÃ¤hrung habe durch die Tilgungsvereinbarungen neu begonnen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten sowie den Ausdruck der elektronischen Akte (E-Akte) des Inkasso-Services ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage gegen den nunmehr Beteiligten Beklagten (dazu A.) ist hinsichtlich des Hauptantrags unzulÃ¤ssig (dazu B.) und hinsichtlich des Hilfsantrags zulÃ¤ssig, aber

unbegrÃ¼ndet (dazu C.).

A. Der Beklagte ist infolge des Endes der Ã□bertragung der Aufgabe â□□Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB IIâ□□ zum 31. Dezember 2021 kraft Gesetzes anstelle der BA Beteiligter geworden. Ein Beteiligtenwechsel tritt im Sozialrecht insbesondere dann ein, wenn die Passivlegitimation kraft Gesetzes auf einen anderen LeistungstrÃ¤ger Ã¼bergeht (vergleiche Haupt/Wehrhahn in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§ 99 FuÃ□note 8 mit weiteren Nachweisen). Die gesetzliche Folge ergibt sich hier aus dem Wegfall der AufgabenÃ¼bertragung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II, sodass der Grundsatz aus Abs. 1 zum Tragen kommt.

B. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags unzulÃ¤ssig. Die von der KlÃ¤gerin erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht statthaft, da sie nicht auf Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sein kann.

I. Das Schreiben des Inkasso-Service vom 18. November 2020 weist nicht die Merkmale eines Verwaltungsakts im Sinne des Â§Â 31 SatzÂ 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) auf, sodass im Ã□brigen auch keine Klagebefugnis nach Â§Â 54 Abs. 1 SatzÂ 2 SGG besteht (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 29.Â Januar 2003, B 11 AL 47/02 R, juris Randnummer 22). Denn das Schreiben vom 18.Â November 2020 hat keine Regelungswirkung (zu vergleichbaren Schreiben ebenso BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R, BSGE 131, 286 Rn. 13; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. Mai 2022, L 2 AS 117/22 B, juris). Mangels ErmÃ¤chtigungsgrundlage wÃ¤re die BehÃ¶rde auch nicht berechtigt gewesen, durch Verwaltungsakt darÃ¼ber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer (weiteren) HaftungsbeschrÃ¤nkung vorliegen oder nicht vorliegen (vgl. zur Einrede der VerjÃ¤hrung BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R, BSGE 131, 286 Rn.Â 13).

II. Soweit hier eine reine Anfechtung des Schreibens vom 18. November 2020 als Formalverwaltungsakt und des Widerspruchsbescheids â□□ solche sind immer Verwaltungsakte (BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021, B 11 AL 5/20 R, BSGE 131, 286 Rn. 13) â□□ vom 7. Januar 2021 in Betracht kommt (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. Mai 2022, L 2 AS 117/22 B, juris Rn. 14), ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dies nicht dem Begehren der KlÃ¤gerin entspricht. Denn sie strebt die Aufhebung dieser EntÃ¤uÃ□erungen der Verwaltung nicht an.

C. Hinsichtlich des Hilfsantrags ist die Klage zulÃ¤ssig (dazu I.), aber unbegrÃ¼ndet (dazu II.).

I. Die KlÃ¤gerin konnte ihre Klage noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung um den Hilfsantrag erweitern. Offen bleiben darf, ob darin eine KlageÃ¤nderung liegt, nachdem sich der Beklagte rÃ¼gelos auf den gestellten Antrag eingelassen hat (Â§Â 99 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 SGG).

Die Feststellungsklage nach Â§ 55 SGG ist zulÃ¤ssig (vgl. LSG Sachsen-Anhalt,

Beschluss vom 24. Mai 2022, L 2 AS 117/22 B, juris), weil ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis vorliegt (dazu 1.) und die KlÃ¤gerin ihr Rechtsschutzbegehren nicht durch eine vorrangige Klageart erreichen kann (dazu 2.). Sie hat zudem ein (qualifiziertes) Interesse an der Feststellung (dazuÂ 3.).

1. Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung der HÃ¶he des Betrags, den sie dem Beklagten aus einem bestandskrÃ¤ftigen Erstattungsbescheid schuldet. Die zugrundeliegende Berechtigung des Beklagten aus dem Bescheid vom 23. September 2015 im VerhÃ¤ltnis zu ihr stellt die KlÃ¤gerin am Einzelfall orientiert in Frage, sodass ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis vorliegt.

2. Die SubsidiaritÃ¤t von Feststellungsklagen, die â trotz des insoweit von Â§ 43 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden Wortlauts â auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten ist (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 28/19 R, SozRÂ 4-4200 Â§ 44b Nummer 6 Rn.Â 15), steht deren ZulÃ¤ssigkeit hier nicht entgegen. Es ist nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin ihr Rechtsschutzziel durch eine Leistungs- oder Gestaltungsklage erreichen kÃ¶nnte.

Insbesondere kann sie auch nicht auf das Betreiben der (teilweisen) Aufhebung des Bescheids vom 23. September 2015 verwiesen werden. Das BSG (Urteil vom 7. Juli 2011, Aktenzeichen B 14 AS 153/10 R, BSGE 108, 289 Rn. 47) ist zwar in einem obiter dictum zunÃ¤chst davon ausgegangen, dass â im hier gegebenen â Falle des Eintritts der VolljÃ¤hrigkeit nach Eintritt der Bestandskraft des Erstattungsbescheids gemÃ¤Ã Â§Â 48 Abs. 1 SatzÂ 2 Nr. 1 SGB X ein Anspruch auf Aufhebung desselben bestÃ¼nde. Dem steht jedoch entgegen, dass es sich bei einem Erstattungsbescheid um keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (dies nun wohl auch in Zweifel ziehend BSG, Urteil vom 28. November 2018, B 4 AS 43/17 R, SozR 4-4200 Â§Â 38 Nr.Â 4 Rn.Â 18). Denn seine Regelung erschÃ¶pft sich in der einmaligen Anordnung der Zahlungspflicht (Kellner, NZS 2018, 684, 685; Baumeister in jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§Â 50 Rn. 69; LÃ¶cken in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 40 Rn. 146; im Ergebnis ebenso Steinwedel in Kasseler Kommentar, Stand MÃ¤rz 2022, Â§ 45 SGB X Rn. 21; vgl. auch BSG, Urteil vom 18. Januar 1961, 11 RV 1016/60, SozR Nr. 11 zu Â§Â 47 VerwVG; fÃ¼r eine entsprechende Anwendung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X dagegen SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 50 Rn. 12). Einer Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 SatzÂ 2 Nr. 1 SGB X ist der Erstattungsbescheid mithin nicht zugÃ¤nglich.

3. Die KlÃ¤gerin hat auch ein Feststellungsinteresse im Sinne eines berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung des Inhalts des RechtsverhÃ¤ltnisses (vgl. Â§ 55 Abs. 1 SGG), da sie jederzeit der Verwaltungsvollstreckung ausgesetzt sein kann. Nachdem der Beklagte bereits anerkannt hat, dass die Haftung auf einen Betrag von 1.867,36 â¬ beschrÃ¤nkt ist, besteht das Feststellungsinteresse jedoch nur, soweit sie eine noch geringere Schuld festgestellt wissen will.

II. Die Feststellungsklage ist indes unbegrÃ¼ndet. Die Geltendmachung der noch ungetilgten Forderung des Beklagten aus dem Bescheid vom 23. September 2015 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin, soweit sie nicht Ã¼ber 1.867,36 â¬ hinausgeht, ist

weder aufgrund der HaftungsbeschrÃ¤nkung MinderjÃ¤hriger (dazu 1.) noch wegen VerjÃ¤hrung (dazu 2.) weiter limitiert.

1. Die MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung greift hier Ã¼ber die durch den Beklagten bereits anerkannte Grenze von 1.867,36 â¬ hinaus nicht. Damit kann offen bleiben, auf welcher Rechtsgrundlage sich die noch offene Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 23. September 2015 Ã¼ber den Betrag von 1.867,36 â¬ hinaus mindern wÃ¼rde, wobei viel fÃ¼r eine Erledigung auf andere Weise nach Â§ 39 Abs. 2 letzte Variante SGB X spricht (hierzu Kellner, NJ 2018 126, 130 folgende).

Nach Â§ 1629a BGB beschrÃ¤nkt sich die Haftung fÃ¼r Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch RechtsgeschÃ¤ft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung fÃ¼r das Kind begrÃ¼ndet haben, auf den Bestand des bei Eintritt in die VolljÃ¤hrigkeit vorhandenen VermÃ¶gens des Kindes. Dies gilt entsprechend fÃ¼r die finanziellen Folgen, die MinderjÃ¤hrigen als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Ã¼ber die insoweit geltende Vertretungsregelung (Â§ 38 SGB II) aufgebÃ¼rdet werden (grundlegend BSG, Urteil vom 7. Juli 2011, B 14 AS 153/10 R, BSGE 108, 289 Rn. 40 fortfolgende; aus neuerer Zeit BSG, Urteil vom 28.Â November 2018, B 4 AS 43/17 R, SozR 4-4200 Â§ 38 Nr. 4).

Eine weitere BeschrÃ¤nkung unterhalb der bereits verwaltungsseitig gezogenen Grenze von 1.867,36 â¬ ist indes nicht festzustellen. Bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin nach der Aufstellung der K-sparkasse, wegen deren Inhalt auf Blatt 38 des Ausdrucks der E-Akte des Inkasso-Services verwiesen wird, Ã¼ber VermÃ¶gen in HÃ¶he von 0,08 â¬ auf einem Girokonto sowie in HÃ¶he von 1.867,28 â¬ in Form von Wertpapieren. Der sich hieraus ergebende Betrag von 1.867,36 â¬ ist in voller HÃ¶he als bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit vorhandenes VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin anzusetzen.

a. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist das DepotvermÃ¶gen nicht einer anderen Person zuzuordnen. Es liegt insbesondere kein sogenanntes verdecktes TreuhandverhÃ¤ltnis vor. Ein solches kann â selbst wenn der TreuhÃ¤nder das VermÃ¶gensrecht als Vollrecht erworben hat â aufgrund einer schuldrechtlichen, auf dem VermÃ¶gensgegenstand lastenden Herausgabeverpflichtung dazu fÃ¼hren, dass dieser Gegenstand fÃ¼r den TreuhÃ¤nder vermÃ¶gensneutral ist und damit nicht bei diesem anzurechnen ist.

Aus der von der KlÃ¤gerin vorgebrachten Abrede mit ihrem Vater, das von den Eltern angesparte VermÃ¶gen sei zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins zu verwenden, folgt aber keine derartige EinschrÃ¤nkung. Selbst wenn man das Vorliegen einer dahingehenden Vereinbarung unterstellt, wogegen freilich spricht, dass die KlÃ¤gerin trotz des weiterhin vorhandenen VermÃ¶gens noch keine Anstrengungen zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins unternommen hat, wÃ¤re das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin hier endgÃ¼ltig zugeordnet. Denn es wird keine treuhÃ¤nderische Verwaltung fÃ¼r den Vater behauptet, sondern eine bloÃe Verwendungsabrede. Eine solche berÃ¼hrt die Zuordnung des VermÃ¶gens zur

KlÃ¤gerin nicht.

b. Das mithin der KlÃ¤gerin zuzuordnende VermÃ¶gen unterliegt keinen weiteren BeschrÃ¤nkungen. Zwar umfasst die Haftung des volljÃ¤hrig Gewordenen nach Â§Â 1629a BGB nicht die gemÃ¤Ã Â§Â 811 ZPO unpfÃ¤ndbaren GegenstÃ¤nde (BSG, Urteil vom 28. November 2018, B 14 AS 34/17Â R, SozR 4-4200 Â§Â 38 Nr. 5 Rn. 23). Die Vorschrift ist indes auch bei der Annahme einer Verwendungsabsicht zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins nicht einschlÃ¤gig. Dabei kann offen bleiben, ob Â§ 811 ZPO in der aktuellen Fassung (dazu aa.) oder in der am Tag der VolljÃ¤hrigkeit geltenden Fassung (dazu bb.) anwendbar ist. Ein Schutz des VermÃ¶gens ist in beiden FÃ¤llen nicht gegeben.

aa. In der seit 1. Januar 2022 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Ãnderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Ãnderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (Bundesgesetzblatt I. Seite 850) kommt ein Schutz allenfalls nach Â§ 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO in Betracht. GeschÃ¼tzt sind danach fÃ¼r die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit oder fÃ¼r eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benÃ¶tigte Sachen.

Die KlÃ¤gerin geht keiner ErwerbstÃ¤tigkeit nach. Auch der Umstand, dass GegenstÃ¤nde geschÃ¼tzt sind, die eine im Zusammenhang mit einer ErwerbstÃ¤tigkeit stehende Aus- oder Fortbildung betreffen, gereichen ihr nicht zum Vorteil. Ob dabei eine Fahrschule eine auf den kÃ¼nftigen Erwerb gerichtete persÃ¶nliche BetÃ¤tigung im Rahmen schulischer Bildung darstellt, kann hier offen bleiben. Die KlÃ¤gerin hat noch keine Anstrengungen in Richtung FÃ¼hrerscheinerwerb unternommen. Es handelt sich bei den Wertpapieren mithin um freies VermÃ¶gen.

bb. Nach der zuvor geltenden Fassung von Â§ 811 ZPO waren im Zusammenhang mit einer Ausbildung ohnehin nur BÃ¼cher geschÃ¼tzt (Abs. 1 Nr. 10).

c. Unerheblich ist schlieÃlich auch, ob der Beklagte einen FÃ¼hrerscheinerwerb der KlÃ¤gerin fÃ¶rdern mÃ¼sste. Denn Ã¼ber den Erlass von Forderungen wegen Unbilligkeit nach Â§ 44 SGBÂ II ist in einem gesonderten Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Solange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, ist fÃ¼r eine gerichtliche ÃberprÃ¼fung kein Raum (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 14 AS 15/17 R, BSGE 125, 301 Rn.Â 33; Adolph in Adolph, SGB II/SGB XII/AsylbLG, Stand Februar 2022, Â§ 44 SGB II Rn.Â 13).

2. Die noch offene Forderung ist auch nicht nach Â§ 50 Abs. 4 SGB X verjÃ¤hrt. Nach Satz 1 verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist. GemÃ¤Ã Satz 2 gelten fÃ¼r die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der VerjÃ¤hrung die Vorschriften des BGB sinngemÃ¤Ã.

Hier ist ein Neubeginn der VerjÃ¤hrung nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X in Verbindung mit Â§Â 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB gegeben. Danach beginnt die

VerjÃ¤hrung erneut, wenn der Schuldner dem GlÃ¤ubiger gegenÃ¼ber den Anspruch unter anderem durch Abschlagszahlung anerkennt. So lag es hier, nachdem der Vater der KlÃ¤gerin fÃ¼r diese noch im MÃ¤rz 2019 mit dem Inkasso-Service eine ratenweise Tilgung verabredete. Denn die dem zugrunde liegenden ErklÃ¤rungen wirken im Rahmen der gesetzlichen Vertretung (Â§Â§ 1626, 1629 BGB) nach Â§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB fÃ¼r und gegen die KlÃ¤gerin. Dem steht nicht entgegen, dass sich diese ErklÃ¤rungen wegen des Neubeginns der VerjÃ¤hrung zulasten der KlÃ¤gerin auswirken. Sie ist durch Â§ 1629a BGB in verfassungsrechtlich gebotener Weise abschlieÃend geschÃ¼tzt (zur ErfÃ¼llung des Verfassungsauftrags durch Â§ 1629a BGB BSG, Urteil vom 28. November 2018, B 4 AS 43/17 R, SozRÂ 4-4200 Â§Â 38 Nr. 4 Rn. 13).

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das Unterliegen der KlÃ¤gerin.

Die Berufung ist nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG kraft Gesetzes zulÃ¤ssig, da die Beschwer 750 â¬ Ã¼bersteigt.

Erstellt am: 10.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024